



# VBGF/ARPS

Vereinigung der KANTONALEN BEAUFTRAGTEN FÜR GESUNDHEITSFÖRDERUNG in der Schweiz  
Association suisse des RESPONSABLES CANTONAUX POUR LA PROMOTION DE LA SANTÉ  
Associazione svizzera dei RESPONSABILI CANTONALI PER LA PROMOZIONE DELLA SALUTE

## Statuten

### 1. Name, Rechtsform, Sitz

Die "Vereinigung der kantonalen Beauftragten für Gesundheitsförderung in der Schweiz (VBGF)" ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.

### 2. Zweck

Die VBGF leistet einen Beitrag zur Koordination von Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention der Kantone und ist Bindeglied zwischen den Kantonen einerseits und zu Bundesstellen, Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz und weiteren Fachorganisationen andererseits.

### 3. Aufgaben

Die VBGF

- fördert die Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen den Kantonen einerseits und zu Bundesstellen, Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz und weiteren Fachorganisationen andererseits,
- fördert den interkantonalen Fachaustausch,
- identifiziert und analysiert Bedürfnisse im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention und veröffentlicht entsprechende Berichte,
- begleitet, plant und realisiert Projekte gemäss Zweckartikel,
- fördert die Qualität in der Gesundheitsförderung,
- nimmt Stellung zu Themen, die Auswirkungen auf die Entwicklung und Ausrichtung des Bereichs Gesundheitsförderung und Prävention haben.

### 4. Stellung gegenüber der GDK

Die VBGF ist eine Fachkonferenz der Schweiz. Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK) gemäss der Rahmenverordnung über die Arbeitsweise der Konferenz der Kantone (KdK) und der Direktorenkonferenzen bezüglich der Kooperation von Bund und Kantonen vom 28. September 2012.

Sie vertritt die Kantone im Auftrag der GDK in nationalen und interkantonalen Gremien, bearbeitet Anfragen der GDK und unterbreitet den Gremien der GDK Anliegen im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention.

## 5. Mitglieder

- 5.1. Mitglied der VBGF sind kantonale Beauftragte für Gesundheitsförderung, die von einem Kanton mit einem entsprechenden Auftrag versehen wurden. Der/die Beauftragte des Fürstentums Liechtenstein kann ebenfalls Mitglied werden.
- 5.2. Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung, Sitzungen der Regionalkonferenzen und anderen durch die VBGF mitgetragenen Zusammenkünften teil. Sie können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen. Die Vertretung ist im Voraus schriftlich zu kommunizieren. Der /die Stellvertreter/in ist stimmberechtigt.
- 5.3. Der Vereinsbeitritt – und austritt sowie personelle Wechsel bei der Person des Beauftragten / der Beauftragten erfolgen durch eine schriftliche Erklärung durch die zuständige Stelle des betreffenden Kantons.
- 5.4. Der Austritt erfolgt schriftlich auf Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten.

## 6. Ständige Gäste

Ständige Gäste der VBGF sind

- die GDK
- die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz,
- das Bundesamt für Gesundheit (BAG)
- weitere Fachorganisationen

Die Aufnahme von Fachorganisationen als ständige Gäste erfolgt durch den Vorstand.

Die ständigen Gäste nehmen als Beobachter ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung, der Fachtagungen sowie am öffentlichen Teil der Vorstandssitzungen teil.

## 7. Organe

### 7.1. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen vor dem Termin versandt werden unter Beilage der Traktandenliste.

Stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung sind die Personen gem. Art. 5.2. Pro Kanton ist nur eine Person stimmberechtigt. Vorstandsmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht, ausser bei der Abnahme der Rechnung und des Geschäftsberichtes sowie der Wahl der Revisorinnen/Revisoren.

Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium, das sich aus einer oder zwei Personen (Copräsidium) zusammensetzen kann, den Vorstand sowie zwei Rechnungsrevisor/innen oder eine anerkannte Revisionsgesellschaft.

Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über Geschäfte, die ihr vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegt werden. Sie nimmt Jahresbericht und Rechnung entgegen und beschliesst über das Budget der VBGF. Die Mitgliederversammlung setzt jährlich die Mitgliederbeiträge fest.

## 7.2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die die vier Regionalkonferenzen vertreten.

Der Vorstand vertritt die VBGF nach aussen. Er führt die Geschäfte im Rahmen des genehmigten Budgets, und erstattet jährlich der Mitgliederversammlung über Geschäftsführung und Rechnung Bericht. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einsetzen und dieser operative Aufgaben übertragen.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidium einberufen und geleitet. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung und weitere Verfahrensfragen im Rahmen eines Geschäftsreglements.

## 7.3. Regionalkonferenzen

In den vier von der GDK definierten Regionen bestehen Regionalkonferenzen. Diese konstituieren sich selber oder werden durch die GDK Regionalkonferenzen eingesetzt.

Die Regionalkonferenzen treffen sich in der Regel dreimal pro Jahr. Sie stellen den Fachaustausch sicher und fördern interkantonale Projekte in ihrer Region.

Die Regionalkonferenzen nominieren eine/n Vertreter/in für den Vorstand zur Wahl durch die Mitgliederversammlung.

Die Vorsitzenden der Regionalkonferenzen berichten an der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten.

## 7.4. Rechnungsrevisor/innen

Die zwei Revisor/innen oder die anerkannte Revisionsgesellschaft prüfen jährlich die Rechnung. Die Rechnungsrevisor/innen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

## 7.5. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung und im Vorstand werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Die Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Zirkulationsweg mit absolutem Mehr aller Vorstandsmitglieder erfolgen.

8. Finanzen

Die notwendigen Mittel beschafft sich die VBGF durch Mitgliederbeiträge, durch einmalige oder wiederholte Zuwendungen und durch die Einnahmen aus Dienstleistungen und Subventionen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen gehaftet. (Art. 75a ZGB).

9. Statutenänderungen

Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wird die Vereinsauflösung beschlossen, so geht ein allfälliger Aktivsaldo an die GDK.

10. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten am 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten des VBGF vom 26. September 2000.

Bern, 19. September 2013

Die Präsidentin



Irène Renz

Der Geschäftsführer



Markus Kaufmann

**VBGF / ARPS**

Haus der Kantone  
Speichergasse 6  
Postfach 684  
CH-3000 Bern 7  
[www.vbGF-arps.ch](http://www.vbGF-arps.ch)